

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/477

## Ausschreibung Leistungsvertrag Asyl

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 80 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) gewährleisten die Kantone, welche die asyl- und schutzsuchenden Personen zugewiesen erhalten, die Sozialhilfe bzw. Nothilfe. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist dem Kanton Solothurn gestützt auf den interkantonalen Verteilschlüssel (vgl. Art. 27 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311]) 3.5 % der asyl- und schutzsuchenden Personen zu. Gemäss § 155 Abs. 1 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) nimmt der Kanton die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen in regionalen Asylzentren auf. Praxisgemäss werden die zugewiesenen Personen drei bis vier Monate in diesen Unterbringungsstrukturen (sog. Durchgangszentren) untergebracht.

Gestützt auf § 155 Abs. 1 SG macht der Kanton die ihm zugewiesenen Personen des Asylbereichs mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut. Mit RRB Nr. 1919 vom 21. Oktober 2013 hat der Kanton definiert, in welcher Form und in welchem finanziellen Rahmen Angebote für Sprache und Beschäftigung bereitzustellen sind. Mit RRB Nr. 1627 vom 16. September 2014 hat der Regierungsrat zusätzliche Beschäftigungsprogramme für asylsuchende Personen genehmigt.

Diese Aufträge im Asylbereich wurden während der vergangenen rund 30 Jahren durch Dritte erbracht. Bis 30. Juni 2007 erfolgte die Leistungserbringung durch das Hilfswerk Caritas. Per 1. Juli 2007 wurde das Leistungsmandat, nach Submission im offenen Verfahren, der ORS Service AG vergeben. Der abgeschlossene Leistungsvertrag wurde nicht befristet; ist vom Kanton Solothurn aber per 31. Dezember 2015 gekündigt worden, damit nun wieder eine Ausschreibung erfolgen kann.

Der Gesamtwert der zu vergebenden Leistung beträgt zwischen 2 bis 5 Mio. Franken pro Jahr. Die Höhe der effektiv zu leistenden Entschädigung hängt von der Anzahl der vom Bund zugewiesenen asylsuchenden Personen ab. Diese kann erheblich schwanken.

### 2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn kann gestützt auf § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) Teilleistungen an Dritte vergeben, wenn sie zur Erfüllung von Leistungsverträgen der Verwaltung erforderlich sind und von diesen besser erfüllt werden können. Für die vorliegenden Aufträge ist die spezialgesetzliche Legitimation der Leistungsvergabe an Dritte in Art. 80 Abs. 1 AsylG und § 23 SG geregelt.

Seit der letzten Leistungsvergabe vor rund acht Jahren hat sich die Asyllandschaft in der Schweiz stark verändert. Ereignisse wie der arabische Frühling, verbunden mit der bis heute anhaltend hohen Migration über das Mittelmeer, der Bürgerkrieg in Syrien oder das Ja bei der Volksab-

stimmung über das Abkommen Schengen-Dublin haben Bund, Kantone und Gemeinden mit neuen Herausforderungen und veränderten Aufträgen konfrontiert.

Die Anforderungen an die Leistungserbringung sind gestiegen. Die Zusammenarbeit mit dem bestehenden Leistungspartner hat gezeigt, dass zur Erfüllung der Aufträge qualifiziertes Fach- und Strukturwissen sowie Erfahrung notwendig sind.

Aufgrund dieser Entwicklungen und Tatsachen ist es weiterhin gerechtfertigt, die Aufträge extern zu vergeben.

Der Gesamtwert des Auftrags liegt über Fr. 250'000.--. Die zu erbringenden Dienstleistungen sind entsprechend auszuschreiben. Es kommt ein offenes Verfahren nach §§ 4 Abs. 1 lit. b, 13 Abs. 1 lit. b und 17 des SubG, § 6 Abs. 1 lit. c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521) und § 2<sup>bis</sup> der SubV zur Anwendung.

Bereits im Rahmen der letzten Ausschreibung wurden die Aufträge „Betrieb Durchgangszentren und Betreuung“ sowie „Ausbildung und Beschäftigung“ in zwei Losen ausgeschrieben. Dieses Verfahren wird erneut angewendet. Aufgrund der grossen Schnittstelle ist grundsätzlich erwünscht, die Aufträge dem gleichen Anbieter zu vergeben. Auf besondere Entwicklungen muss jedoch erfahrungsgemäss rasch und voneinander unabhängig reagiert werden können. Daher sind für die zu erbringenden Aufträge separate Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die einzeln kündbar sind. Die Aufteilung in Lose ist demnach wie folgt:

- Betrieb kantonalen Unterbringungsstrukturen und Betreuung der zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen;
- Ausbildung und Beschäftigung von asyl- und schutzsuchenden Personen sowie vorläufig aufgenommenen Personen.

Wie bis anhin praktiziert, sollen auch weiterhin kleinere, sachverwandte Aufgaben, wie z.B. die Betreuung von speziellen Flüchtlingsgruppen (sog. Kontingentsflüchtlingen), die besondere Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden oder die Beschulung und Animation von schulpflichtigen Kindern aus den Durchgangszentren nach Bedarf dem obsiegenden Leistungsvertragsnehmer übergeben werden können. Dadurch wird die für diesen Bereich nötige Flexibilität erhalten. Die auszuschreibenden Aufträge dürfen entsprechend durch weitere Aufträge, welche wesentlich unterhalb der Limite für eine Ausschreibung liegen, angereichert werden. Der Kanton als Auftraggeber behält sich indes explizit vor, diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr zu erbringen oder in Eigenregie zu bewältigen, sollte dies aus strategischen, operativen oder wirtschaftlichen Überlegungen angezeigt erscheinen.

Die auszuschreibenden Aufträge sind mit Wirkung ab 1. Januar 2016 zu vergeben. Der Leistungsvertrag mit der ORS Service AG wurde frist- und formgerecht per 31. Dezember 2015 gekündigt.

Die finanziellen Aufwendungen, die sich aus den abzuschliessenden Leistungsverträgen ergeben, werden aus zweckbestimmten Mitteln des Bundes bestritten. Die Staatsrechnung wird dadurch nicht belastet.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Aufträge „Betrieb Durchgangszentren und Betreuung“ sowie „Ausbildung und Beschäftigung“ werden weiterhin an externe Leistungserbringer im Sinne von Art. 80 Abs. 2 AsylG und § 23 SG vergeben.

- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, die Ausschreibung im offenen Verfahren, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, durchzuführen.
- 3.3 Die Kosten, die sich aus dem Ausschreibungsverfahren und den abzuschliessenden Leistungsverträgen ergeben, werden aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Bundes finanziert. Die Staatsrechnung wird nicht belastet.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (4); SLE (3), BOR (2015/010)

Migrationsamt

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE

Leitungen der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen